

SICHERHEITSDATENBLATT | MATERIAL SAFETY DATA SHEET

ABSCHNITT 1: BEZEICHNUNG DES STOFFS BEZIEHUNGSWEISE DES GEMISCHS UND DES UNTERNEHMENS

1.1 Produktidentifikatoren

Artikelnr. (Hersteller/Lieferant): 55016040
Verkaufsbezeichnung: DEHAFTOL M20

1.2 Relevante identifizierte Verwendungen des Stoffs oder Gemischs und Verwendungen, von denen abgeraten wird

Relevante identifizierte Verwendungen: Lösemittelbasierende Spezialbeschichtung mit Anti-Haft Funktion für Kunststoff und Metall. Das Produkt ist für die gewerbliche Verwendung bestimmt.

1.3 Einzelheiten zum Lieferanten, der das Sicherheitsdatenblatt bereitstellt

Hersteller: Colosol Coatings GmbH Tel.: +49 7066 - 96 59 400
 Buchäckerring 36 E-Mail: lab@cardip.org
 74906 Bad Rappenau
 Deutschland

1.4 Notrufnummer

Notrufnummer: Deutschland: +49 7066 - 96 59 400

ABSCHNITT 2: MÖGLICHE GEFAHREN

2.1 Einstufung des Stoffs oder Gemischs

Einstufung gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 [CLP]

Das Gemisch ist als gefährlich eingestuft im Sinne der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 [CLP].

Flam. Liq. 3 / H226	Entzündbare Flüssigkeiten	Flüssigkeit und Dampf entzündbar.
Acute Tox. 4 / H332	Akute Toxizität (inhalativ)	Gesundheitsschädlich bei Einatmen.
Skin Irrit. 2 / H315	Sensibilisierung von Atemwegen oder Haut	Verursacht Hautreizungen.
STOT SE 3 / H335	Spezifische Zielorgan-Toxizität (einmalige Exposition)	Kann die Atemwege reizen.
STOT RE 2 / H373	Spezifische Zielorgan-Toxizität (wiederholte Exposition)	Kann Organe schädigen bei längerer oder wiederholter Exposition.

2.2 Kennzeichnungselemente

Kennzeichnung gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 [CLP]

Gefahrenpiktogramme:



ABSCHNITT 2: MÖGLICHE GEFAHREN

Gefahrenhinweise:

H226	Flüssigkeit und Dampf entzündbar.
H332	Gesundheitsschädlich bei Einatmen.
H315	Verursacht Hautreizungen.
H319	Verursacht schwere Augenreizung.
H335	Kann die Atemwege reizen.
H304	Kann bei Verschlucken und Eindringen in die Atemwege tödlich sein.

Sicherheitshinweise:

P210	Von Hitze, heißen Oberflächen, Funken, offenen Flammen sowie anderen Zündquellenarten fernhalten. Nicht rauchen.
P241	Explosionssgeschützte elektrische Geräte verwenden.
P280	Schutzhandschuhe/Schutzkleidung/Augenschutz/Gesichtsschutz tragen.
P303 + P361 + P353	BEI BERÜHRUNG MIT DER HAUT (oder dem Haar): Alle kontaminierten Kleidungsstücke sofort ausziehen. Haut mit Wasser abwaschen [oder duschen].
P261	Einatmen von Staub/Rauch/Gas/Nebel/Dampf/Aerosol vermeiden.
P405	Unter Verschluss aufbewahren.

Gefahrbestimmende Komponenten zur Etikettierung:

Chemische Bezeichnung	EG-Nr.
Reaktionsmasse von Ethylbenzol und Xylol	905-588-0
Ethyl benzene	202-849-4

Ergänzende Gefahrenmerkmale (EU): Nicht anwendbar

2.3 Sonstige Gefahren:

Der Stoff/das Gemisch enthält keine Bestandteile, die als endokrinschädigende Eigenschaften gemäß Artikel 57(f) der REACH-Verordnung oder Delegierte Verordnung (EU) 2017/2100 der Kommission oder Verordnung (EU) 2018/605 in einer Konzentration von 0,1 % oder mehr.

ABSCHNITT 3: ZUSAMMENSETZUNG / ANGABEN ZU BESTANDTEILEN

3.2. Gemische

Produktbeschreibung / Chemische Charakterisierung

Beschreibung

Gefährliche Inhaltsstoffe

Einstufung gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 [CLP]

EG-Nr.	REACH-Nr. Chemische Bezeichnung	Gew-%
905-588-0	UK-01-3518902637-6 Reaktionsmasse von Ethylbenzol und Xylol	25-50 %
202-849-4	01-2119485493-29 Ethyl benzene	5-10 %

ABSCHNITT 3: ZUSAMMENSETZUNG / ANGABEN ZU BESTANDTEILEN

Chemische Bezeichnung	Einstufung // Bemerkung
Reaktionsmasse von Ethylbenzol und Xylol	Flam. Liq. 3; H226 Acute Tox. 4; H312 Skin Irrit. 2; H315 STOT SE
Ethyl benzene	Flam. Liq. 2; H225 STOT RE 2; H373 Asp. Tox. 1; H304 Acute Tox. 4; H332 Aquatic Chronic 3; H412

Zusätzliche Hinweise: Vollständiger Wortlaut der Einstufungen: siehe unter Abschnitt 16

ABSCHNITT 4: ERSTE-HILFE-MASSNAHMEN

4.1 Beschreibung der Erste-Hilfe-Maßnahmen

Allgemeine Hinweise: Bei Auftreten von Symptomen oder in Zweifelsfällen ärztlichen Rat einholen. Bei Bewusstlosigkeit nichts durch den Mund verabreichen, in stabile Seitenlage bringen und ärztlichen Rat einholen.

Nach Einatmen: Betroffenen an die frische Luft bringen und warm und ruhig halten. Bei unregelmäßiger Atmung oder Atemstillstand künstliche Beatmung einleiten.

Nach Hautkontakt: Beschmutzte, getränkte Kleidung sofort ausziehen. Bei Berührung mit der Haut sofort abwaschen mit viel Wasser und Seife. Keine Lösemittel oder Verdünnungen verwenden.

Nach Augenkontakt: Einige Minuten lang behutsam mit Wasser ausspülen. Eventuell vorhandene Kontaktlinsen nach Möglichkeit entfernen. Weiter ausspülen. Sofort ärztlichen Rat einholen.

Nach Verschlucken: Bei Verschlucken Mund mit Wasser ausspülen (nur wenn Verunfallter bei Bewusstsein ist). Sofort ärztlichen Rat einholen. Betroffenen ruhig halten. KEIN Erbrechen herbeiführen.

4.2 Wichtigste akute und verzögert auftretende Symptome und Wirkungen

Bei Auftreten von Symptomen oder in Zweifelsfällen ärztlichen Rat einholen.

4.3 Hinweise auf ärztliche Soforthilfe oder Spezialbehandlung

Es sind keine besonderen Maßnahmen erforderlich.

ABSCHNITT 5: MASSNAHMEN ZUR BRANDBEKÄMPFUNG

5.1 Löschmittel

Geeignete Löschmittel: CO₂, Trockenchemikalien oder Schaum. Wasser kann zur Kühlung und zum Schutz exponiertem Material.

Aus Sicherheitsgründen ungeeignete Löschmittel: Verwenden Sie keinen Wasserstrahl als Löschmittel, da sich das Feuer dadurch ausbreiten kann.

5.2 Besondere vom Stoff oder Gemisch ausgehende Gefahren

Die Dämpfe können eine Stichflamme verursachen oder sich explosionsartig entzünden. Vermeiden Sie die Ansammlung von Dämpfen oder Gasen bis zu explosiven Konzentrationen. Dämpfe können sich beträchtliche Entfernung zu einer Zündquelle zurücklegen und sich entzünden. Wasser kann Spritzer verursachen. Behälter kann beim Erhitzen zerbrechen. Ein fester Strom von Wasserstrahl verbreitet das brennende Material. Das Material stellt eine besondere Gefahr dar weil es auf dem Wasser schwimmt. Siehe Abschnitt 10 für zusätzliche Informationen.

5.3 Hinweise für die Brandbekämpfung

Atemschutzgerät bereit halten. Geschlossene Behälter in der Nähe des Brandherdes mit Wasser kühlen. Löschwasser nicht in Kanalisation, Erdreich oder Gewässer gelangen lassen.

ABSCHNITT 6: MASSNAHMEN BEI UNBEABSICHTIGTER FREISETZUNG

6.1 Personenbezogene Vorsichtsmaßnahmen, Schutzausrüstungen und in Notfällen anzuwendende Verfahren

Lüften Sie geschlossene Räume, bevor Sie sie betreten. Beseitigen Sie alle Zündquellen (kein Rauchen, Fackeln, Funken oder Flammen in unmittelbarer Umgebung). Nicht beschädigte Behälter oder verschüttetes Material nicht berühren, es sei denn, Sie tragen geeignete Schutzkleidung tragen. Gegen den Wind halten. Unbefugtes Personal fernhalten. Siehe Abschnitt 8 des SDB für persönliche Schutzausrüstung.

6.2. Umweltschutzmaßnahmen

Freisetzung in die Umwelt ist zu vermeiden. Keine Verunreinigung von Wasserquellen oder Kanalisation. Weitere Leckagen oder Verschüttungen verhindern, wenn dies gefahrlos möglich ist.

6.3 Methoden und Material für Rückhaltung und Reinigung

Im Falle einer Leckage sind alle Zündquellen zu beseitigen. Deich weit vor einer größeren Verschüttung zur späteren Rückgewinnung und Entsorgung. Freie Flüssigkeit zur Wiederverwertung und/oder Entsorgung. Flüssigkeitsreste können von inertem Material aufgesaugt werden. Stoppen Sie den Fluss von Materialfluss stoppen, wenn dies gefahrlos möglich ist. Eindringen in Wasserwege, Kanalisation, Keller oder geschlossene Räume.

6.4 Verweis auf andere Abschnitte

Schutzvorschriften (siehe Abschnitt 7 und 8) beachten.

ABSCHNITT 7: HANDHABUNG UND LAGERUNG

7.1 Schutzmaßnahmen zur sicheren Handhabung

Hinweise zum sicheren Umgang:

Die Bildung entzündlicher und explosionsfähiger Dampfkonzentrationen in der Luft und ein Überschreiten der Arbeitsplatzgrenzwerte vermeiden. Das Material nur an Orten verwenden, bei denen offenes Licht, Feuer und andere Zündquellen ferngehalten werden. Elektrische Geräte müssen nach dem anerkannten Standard geschützt sein. Das Material kann sich elektrostatisch aufladen. Erdung von Behältern, Apparaturen, Pumpen und Absaugeinrichtungen vorsehen. Das Tragen antistatischer Kleidung einschließlich Schuhwerk wird empfohlen. Böden müssen elektrisch leitfähig sein. Von Hitzequellen, Funken und offenen Flammen fernhalten. Funkensicheres Werkzeug verwenden. Kontakt mit Haut, Augen und Kleidung vermeiden. Stäube, Teilchen und Spritznebel bei der Anwendung dieser Zubereitung nicht einatmen. Einatmen von Schleifstäuben vermeiden. Bei der Arbeit nicht essen, trinken, rauchen. Persönliche Schutzausrüstung: siehe Abschnitt 8. Niemals Behälter mit Druck leeren - kein Druckbehälter! Stets in Behältern aufbewahren, die dem gleichen Material des Originalbehälters entsprechen. Gesetzliche Schutz- und Sicherheitsvorschriften befolgen.

Hinweise zum Brand- und Explosionsschutz:

Dämpfe sind schwerer als Luft. Dämpfe bilden mit Luft explosive Gemische.

7.2 Bedingungen zur sicheren Lagerung unter Berücksichtigung von Unverträglichkeiten

Anforderungen an Lagerräume und Behälter:

Lagerung in Übereinstimmung mit der Betriebssicherheitsverordnung. Behälter dicht geschlossen halten. Niemals Behälter mit Druck leeren - kein Druckbehälter! Rauchen verboten. Unbefugten Personen ist der Zutritt untersagt. Behälter sorgfältig verschlossen aufrecht lagern, um jegliches Auslaufen zu verhindern. Böden müssen den "Richtlinien für die Vermeidung von Zündgefahren infolge elektrostatischer Aufladungen (TRBS 2153)" entsprechen.

Zusammenlagerungshinweise:

Von stark sauren und alkalischen Materialien sowie Oxidationsmitteln fernhalten.

Weitere Angaben zu Lagerbedingungen:

Hinweise auf dem Etikett beachten. In gut belüfteten und trockenen Räumen zwischen 15 °C und 30 °C lagern. Vor Hitze und direkter Sonneneinstrahlung schützen. Behälter dicht geschlossen halten. Alle Zündquellen entfernen. Rauchen verboten. Unbefugten Personen ist der Zutritt untersagt. Behälter sorgfältig verschlossen aufrecht lagern, um jegliches Auslaufen zu verhindern.

Lagerklasse:

3 Entzündbare Flüssigkeiten

7.3. Spezifische Endanwendungen

Technisches Merkblatt beachten.

ABSCHNITT 8: BEGRENZUNG UND ÜBERWACHUNG DER EXPOSITION/PERSÖNLICHE SCHUTZAUSRÜSTUNGEN

8.1 Zu überwachende Parameter

Arbeitsplatzgrenzwerte:

Reaktionsmasse von Ethylbenzol und Xylol

EG-Nr. 905-588-0

UK EH40 (WELs) 12/2011, Langzeitwert: 220 mg/m³; 50ppm

UK EH40 (WELs) 01/2020, Kurzzeitwert: 441 mg/m³; 100ppm

Ethyl benzene

IEG-Nr. 202-849-4

UK EH40 (WELs) 12/2011, Langzeitwert: 441 mg/m³; 100ppm

UK EH40 (WELs) 01/2020, Kurzzeitwert: 552mg/m³; 125ppm

Zusätzliche Hinweise:

Langzeitwert : Langzeit-Arbeitsplatzgrenzwert

Kurzzeitwert : Kurzzeit-Arbeitsplatzgrenzwert

Spitzenbegrenzung : Spitzenbegrenzung

8.2 Begrenzung und Überwachung der Exposition

Für gute Belüftung sorgen. Dies kann durch lokale oder Raumabsaugung erreicht werden. Falls dies nicht ausreicht, um die Aerosol- und Lösemitteldampf-Konzentration unter den Arbeitsplatzgrenzwerten zu halten, muss ein geeignetes Atemschutzgerät getragen werden.

8.3 Begrenzung und Überwachung der Exposition am Arbeitsplatz

Atemschutz:

Liegt die Lösemittelkonzentration über den Arbeitsplatzgrenzwerten, so muss ein für diesen Zweck geeignetes, zugelassenes Atemschutzgerät getragen werden. Die Tragezeitbegrenzungen nach GefStoffV in Verbindung mit den Regeln für den Einsatz von Atemschutzgeräten (BGR 190) sind zu beachten. Nur Atemschutzgeräte mit CE-Kennzeichen inklusive vierstelliger Prüfnummer verwenden.

Filter A/P2 nach EN 141, EN 143

Handschutz:

Für längeren oder wiederholten Umgang ist zu verwenden das Handschuhmaterial: NBR (Nitrilkautschuk) Dicke des Handschuhmaterials 0,7 mm; Durchdringungszeit (maximale Tragedauer) 60 min. Die Unterweisungen und Informationen des Schutzhandschuh-Hersteller hinsichtlich Verwendung, Lagerung, Instandhaltung und Ersatz sind zu beachten. Durchdringungszeit des Handschuhmaterials in Abhängigkeit von Stärke und Dauer der Hautexposition. Empfohlene Handschuhfabrikate DIN EN 374 Schutzcremes können helfen, ausgesetzte Bereiche der Haut zu schützen. Nach einem Kontakt sollten diese keinesfalls angewendet werden.

ABSCHNITT 8: BEGRENZUNG UND ÜBERWACHUNG DER EXPOSITION/PERSÖNLICHE SCHUTZAUSRÜSTUNGEN

8.3 Begrenzung und Überwachung der Exposition am Arbeitsplatz

Augenschutz:	Bei Spritzgefahr dicht schließende Schutzbrille tragen.
Körperschutz:	Tragen antistatischer Kleidung aus Naturfaser (Baumwolle) oder hitzebeständiger Synthefaser.
Schutzmaßnahmen:	Nach Kontakt Hautflächen gründlich mit Wasser und Seife reinigen oder geeignetes Reinigungsmittel benutzen.

8.4 Begrenzung und Überwachung der Umweltexposition

Nicht in die Kanalisation oder Gewässer gelangen lassen. Siehe Kapitel 7. Es sind keine darüber hinausgehenden Maßnahmen erforderlich.

ABSCHNITT 9: PHYSIKALISCHE UND CHEMISCHE EIGENSCHAFTEN

9.1 Angaben zu den grundlegenden physikalischen und chemischen Eigenschaften

Aussehen:

Aggregatzustand:	Flüssig
Farbe:	Milchig.
Geruch:	Mild
Geruchsschwelle:	nicht anwendbar
pH-Wert bei 20 °C:	n.a.
Schmelzpunkt/Gefrierpunkt:	nicht anwendbar
Siedebeginn und Siedebereich:	138 °C
Flammpunkt:	31 °C c.c.
Verdampfungsgeschwindigkeit:	<2 (n-Butylacetat = 1)
Entzündbarkeit (fest, gasförmig):	
Abbrandzeit (s):	nicht anwendbar
Obere/untere Entzündbarkeits- oder Explosionsgrenzen:	
Untere Explosionsgrenze:	1,2 Vol-%
Obere Explosionsgrenze:	10,8 Vol-%
Dampfdruck bei 20 °C:	
Dampfdichte:	nicht anwendbar
Relative Dichte:	0,98 (15,6 °C)
Dichte bei 20 °C:	1,04 g/cm ³
Löslichkeit(en):	
Wasserlöslichkeit (g/L) bei 20 °C:	unlöslich
Selbstentzündungstemperatur:	280 °C
Zersetzungstemperatur:	nicht anwendbar
Viskosität bei 25 °C:	< 1.000 mPa.s
Explosive Eigenschaften:	nicht anwendbar
Brandfördernde Eigenschaften:	nicht anwendbar

ABSCHNITT 9: PHYSIKALISCHE UND CHEMISCHE EIGENSCHAFTEN

9.2 Sonstige Angaben

Festkörpergehalt (%):	45-50 Gew.-%
Lösemittelgehalt:	nicht anwendbar
Organische Lösemittel:	50-55 Gew.-%
Wasser:	0,00 Gew.-%
Lösemitteltrennprüfung (%):	< 3 Gew.-% (ADR/RID)

ABSCHNITT 10: STABILITÄT UND REAKTIVITÄT

10.1 Reaktivität

Es liegen keine Informationen vor.

10.2 Chemische Stabilität

Bei Anwendung der empfohlenen Vorschriften zur Lagerung und Handhabung stabil. Weitere Informationen über sachgemäße Lagerung: siehe Abschnitt 7.

10.3 Möglichkeit gefährlicher Reaktionen

Von starken Säuren, starken Basen und starken Oxidationsmittel fernhalten, um exotherme Reaktionen zu vermeiden.

10.4 Zu vermeidende Bedingungen

Bei hohen Temperaturen können gefährliche Zersetzungsprodukte entstehen.

10.5 Unverträgliche Materialien

Es liegen keine Informationen vor.

10.6. Gefährliche Zersetzungsprodukte

Bei hohen Temperaturen können gefährliche Zersetzungsprodukte entstehen, z.B.: Kohlendioxid, Kohlenmonoxid, Rauch, Stickoxide.

ABSCHNITT 11: TOXIKOLOGISCHE ANGABEN

Einstufung gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 [CLP]

Es gibt keine Daten über die Zubereitung selbst.

11.1 Angaben zu toxikologischen Wirkungen

Akute Toxizität, berechnet:

ATEmix berechnet, oral:

Aufgrund der verfügbaren Daten für akute Toxizität nicht eingestuft. Verschlucken kann Auswirkungen auf das zentrale Nervensystem haben, wie Kopfschmerzen, Schwindel, Schläfrigkeit und allgemeiner Schwäche.

ATEmix berechnet, dermal:

> 2000 mg/kg

ATEmix berechnet, inhalativ (Dämpfe):

10-20 mg/l

ABSCHNITT 11: TOXIKOLOGISCHE ANGABEN

Ätzung/Reizung der Haut; Schwere Augenschädigung/-reizung:	Verursacht Hautreizungen. Längerer oder wiederholter Hautkontakt wie z. B. durch mit dem Material benetzte Kleidung, kann zu Dermatitis führen. Symptome können Rötung, Ödeme, Austrocknung und Rissbildung der Haut umfassen.
Sensibilisierung der Atemwege/Haut:	Verursacht schwere Augenreizungen.
CMR-Wirkungen (krebserzeugende, erbgutverändernde und fortpflan- zungsgefährdende Wirkung)	Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.
Spezifische Zielorgan-Toxizität:	Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.
Erfahrungen aus der Praxis oder beim Menschen:	Sonstige Beobachtungen: Das Einatmen von Lösemittelanteilen oberhalb des AGW-Wertes kann zu Gesundheitsschäden führen, wie z.B. Reizung der Schleimhäute und Atmungsorgane, Schädigung von Leber, Nieren und des zentralen Nervensystems. Anzeichen dafür sind: Kopfschmerzen, Schwindel, Müdigkeit, Muskelschwäche, Benommenheit, in schweren Fällen: Bewusstlosigkeit. Lösemittel können durch Hautresorption einige der vorgenannten Effekte verursachen. Längerer und wiederholter Kontakt mit dem Produkt führt zum Fettverlust der Haut und kann nicht-allergische Kontakthautschäden (Kontaktdermatitis) und/oder Schadstoffresorption verursachen. Spritzer können Reizungen am Auge und reversible Schäden verursachen.
Zusammenfassende Bewertung der CMR-Eigenschaften:	Die Inhaltsstoffe dieser Mischung erfüllen nicht die Kriterien für die CMR Kategorien 1A oder 1B gemäß CLP.
Bemerkung:	Es sind keine Angaben über die Zubereitung selbst vorhanden.

ABSCHNITT 12: UMWELTBEZOGENE ANGABEN

Gesamtbeurteilung:	Einstufung gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 [CLP] Es sind keine Angaben über die Zubereitung selbst vorhanden. Nicht in die Kanalisation oder Gewässer gelangen lassen.
12.1 Toxizität	Toxikologische Daten liegen keine vor.
Langzeit Ökotoxizität	Toxikologische Daten liegen keine vor.
12.2 Persistenz und Abbaubarkeit	Es liegen keine Informationen vor.
12.3 Bioakkumulationspotenzial Biokonzentrationsfaktor (BCF)	Es liegen keine Informationen vor. Es liegen keine Informationen vor.
12.4 Mobilität im Boden	Es liegen keine Informationen vor.
12.5. Ergebnisse der PBT- und vPvB-Beurteilung	Die Stoffe im Gemisch erfüllen nicht die PBT/vPvB Kriterien gemäß REACH, Anhang XIII.
12.6. Andere schädliche Wirkungen	Es liegen keine Informationen vor.

ABSCHNITT 13: HINWEISE ZUR ENTSORGUNG

10.6. Gefährliche Zersetzungsprodukte

Sachgerechte Entsorgung / Produkt

Empfehlung

Nicht in die Kanalisation oder Gewässer gelangen lassen. Abfälle und Behälter müssen in gesicherter Weise beseitigt werden. Entsorgung gemäß Richtlinie 2008/98/EG über Abfälle und gefährliche Abfälle.

Vorschlagsliste für Abfallschlüssel/Abfallbezeichnungen gemäß EAKV

080111	Farb- und Lackabfälle, die organische Lösemittel oder andere gefährliche Stoffe enthalten
--------	---

Verpackung

Empfehlung

Nicht kontaminierte und restentleerte Verpackungen können einer Wiederverwertung zugeführt werden. Nicht ordnungsgemäß entleerte Gebinde sind Sonderabfall.

ABSCHNITT 14: ANGABEN ZUM TRANSPORT

14.1 UN-Nummer:

UN 1866

14.2. Ordnungsgemäße

UN-Versandbezeichnung:

Landtransport (ADR/RID):	HARZLÖSUNG, entzündbar
Seeschifftransport (IMDG):	RESIN SOLUTION, flammable
Lufttransport (ICAO-TI / IATA-DGR):	RESIN SOLUTION, flammable

14.3 Transportgefahrenklassen:

3



14.4 Verpackungsgruppe

III

14.5. Umweltgefahren

Landtransport (ADR/RID):	nicht anwendbar
Meeresschadstoff:	nicht anwendbar

14.6 Besondere Vorsichtsmaßnahmen für den Verwender

Transport immer in geschlossenen, aufrecht stehenden und sicheren Behältern. Sicherstellen, dass Personen, die das Produkt transportieren, wissen, was im Falle eines Unfalls oder Auslaufens zu tun ist.

Hinweise zum sicheren Umgang: siehe Abschnitte 6 - 8

Weitere Angaben

Landtransport (ADR/RID)

Tunnelbeschränkungscode	D/E
-------------------------	-----

Seeschifftransport (IMDG)

EmS-Nr.	F-E, S-E
---------	----------

ABSCHNITT 14: ANGABEN ZUM TRANSPORT

Lufttransport (ICAO-TI / IATA-DGR)

14.7 Massengutbeförderung gemäß nicht anwendbar
Anhang II des MARPOL-Übereinkommens und gemäß IBC-Code

ABSCHNITT 15: RECHTSVORSCHRIFTEN

15.1. Vorschriften zu Sicherheit, Gesundheits- und Umweltschutz/spezifische Rechtsvorschriften für den Stoff oder das Gemisch

EU-Vorschriften

Richtlinie 2010/75/EU über Industrieemissionen: VOC-Wert (in g/L): n/A

Nationale Vorschriften

Hinweise zur Beschäftigungsbeschränkung: Beschäftigungsbeschränkungen nach der Mutterschutzrichtlinienverordnung (92/85/EWG) für werdende oder stillende Mütter beachten.
Beschäftigungsbeschränkungen nach dem Jugendarbeitsschutzgesetz (94/33/EG) beachten.

Wassergefährdungsklasse (WGK): 1

Betriebssicherheitsverordnung (BetrSichV): Flüssigkeit und Dampf entzündbar.

Technische Anleitung Luft (TA-Luft)

TA-Luft (2002) Kapitel 5.2.5 Organische Stoffe Klasse II: Insgesamt dürfen folgende Werte im Abgas
Massenstrom : 0,50 kg/h
oder
Massenkonzentration : 0,10 g/m³
nicht überschritten werden.

Sonstige Vorschriften, Beschränkungen und Verbotsverordnungen VOC Schweiz in %: 46,10

15.2 Stoffsicherheitsbeurteilung

Es wurde keine Stoffsicherheitsbeurteilung durchgeführt.

ABSCHNITT 16: SONSTIGE ANGABEN

Vollständiger Wortlaut der Einstufung aus Abschnitt 2:

Flam. Liq. 3 / H226	Entzündbare Flüssigkeiten	Flüssigkeit und Dampf entzündbar.
STOT RE 2 / H373	Spezifische Zielorgan-Toxizität (wiederholte Exposition)	Kann Organe schädigen bei längerer oder wiederholter Exposition.
Acute Tox. 4 / H332	Akute Toxizität (inhalativ)	Gesundheitsschädlich bei Einatmen.
Skin Irrit. 2 / H315	Sensibilisierung von Atemwegen oder Haut	Verursacht Hautreizungen.
STOT SE 3 / H335	Spezifische Zielorgan-Toxizität (einmalige Exposition)	Kann die Atemwege reizen.
Asp. Tox. 1 / H304	Akute Toxizität (oral)	Kann bei Verschlucken und Eindringen in die Atemwege tödlich sein.
Eye Irrit. 2 / H319	Sensibilisierung von Augen	Verursacht schwere Augenreizung.

Abkürzungen und Akronyme

ADR	Accord européen relatif au transport international des marchandises dangereuses par route (Europäisches Übereinkommen über die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße)
AGW	Arbeitsplatzgrenzwert (Occupational Exposure Limit Value)
CAS	Chemicals Abstract Service
CLP	Classification, Labelling and Packaging
CMR	Carcinogenic, Mutagenic and Reprotoxic (Karzinogen, mutagen, reproduktionstoxisch)
DNEL	Derived No-Effect Level (abgeleitete Nicht-Effekt-Konzentration)
IATA-DGR	International Air Transport Association - Dangerous Goods Regulations
ICAO-TI	International Civil Aviation Organization Technical Instructions for the Safe Transport of Dangerous Goods by Air (Technische Anleitungen der Internationalen Zivilluftfahrtorganisation (ICAO) Vorschriften über die Beförderung gefährlicher Güter im Luftverkehr)
IMDG-Code	International Maritime Code for Dangerous Goods (Internationaler Code für die Beförderung gefährlicher Güter mit Seeschiffen)
PBT	persistent, bioaccumulative, toxic (persistent, bioakkumulierbar, toxisch)
PNEC	Predicted No Effect Concentration (abgeschätzte Nicht-Effekt-Konzentration)
REACH	Registration, Evaluation, Authorisation and Restriction of Chemicals
RID	Règlement concernant le transport international ferroviaire de marchandises Dangereuses (Vorschriften über die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf der Schiene)
UN	United Nations (Vereinte Nationen)
LC	Lethal Concentration (Letale Konzentration)
LD	Lethal Dose (Letale Dosis)
VOC	Volatile Organic Compounds (flüchtige organische Verbindungen)
vPvB	very persistent and very bioaccumulative (sehr persistent und sehr bioakkumulierbar)

ABSCHNITT 16: SONSTIGE ANGABEN

16.1 Rechtsverzicht

Dieses Merkblatt basiert auf intensiver Entwicklungsarbeit und langjähriger praktischer Erfahrung.

Der Inhalt bekundet kein vertragliches Rechtsverhältnis sondern dient als Leitfaden.

Für Richtigkeit und Vollständigkeit wird keine Gewähr übernommen. Der Lieferant ist nicht haftbar für jeglichen, durch die Verwendung oder durch den Kontakt mit dem Produkt entstandenen Schaden. Der Verarbeiter/Käufer wird nicht davon entbunden, das Produkt auf die Eignung für die vorgesehene Anwendung zu überprüfen. Darüber hinaus gelten unsere ABG.

Weitere Angaben:

Einstufung gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 [CLP]

Die Informationen in diesem Sicherheitsdatenblatt entsprechen unserem derzeitigen Kenntnisstand sowie nationalen und EU-Bestimmungen. Das Produkt darf ohne schriftliche Genehmigung keinem anderen, als dem in Kapitel 1 genannten Verwendungszweck zugeführt werden. Es ist stets Aufgabe des Verwenders, alle notwendigen Maßnahmen zu ergreifen, um die in den lokalen Regeln und Gesetzen festgelegten Forderungen zu erfüllen. Die Angaben in diesem Sicherheitsdatenblatt beschreiben die Sicherheitsanforderungen unseres Produktes und stellen keine Zusicherung von Produkteigenschaften dar.